

KBB Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

- 1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
- 4) Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 03.02.2018 in Kraft.

§ 2 Beiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Bei unterjährigem Erwerb der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat des Erwerbs auf das Jahr berechnet.
- 2) Den Mitgliedern ist es unter Berücksichtigung des festgelegten Mindestbeitrags überlassen die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge selbst festzulegen. Der Mindestbeitrag beträgt für jedes Mitglied 1,00 € pro Monat (12,00 € pro Jahr). Der Verein empfiehlt einen Mitgliedsbeitrag von 10,00 € pro Monat (120,00 € pro Jahr). Die Absenkung der Beitragshöhe ist nur zu Beginn des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand bis zum 30. November im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Anhebung der Beitragshöhe kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 31. Januar des Geschäftsjahres bzw. vier Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft im Voraus fällig. Der Jahresbeitrag kann außerdem ab 2,50 pro Monat, sowie bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats halbjährlich zum 31. Januar und 31. Juli oder vierteljährlich zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines jeden Jahres entrichtet werden. Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 3 Beitragsrückstand

- 1) Mitgliedern, die wirtschaftlich in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstands die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- 2) Mitglieder, die ihre Beiträge nicht entrichten, können auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Verfahren bestimmt die Mitgliederversammlung in der Strafordnung.
- 3) Mitglieder, die ihre Beiträge nicht entrichten, werden gemahnt. Das Mahnverfahren erfolgt in drei Stufen: 1. Zahlungserinnerung, 2. erste Mahnung, 3. zweite Mahnung. Jede Mahnstufe beinhaltet eine zweiwöchige Zahlungsfrist und soll innerhalb einer Woche nach Ablauf der vorangegangenen Zahlungsfrist versendet werden.

§ 3a Lastschriftverfahren

- 1) Jedes Mitglied kann den Verein ermächtigen (Einzugsermächtigung), seine Mitgliedsbeiträge mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- 2) Sofern bei erteilter Einzugsermächtigung die Abbuchung des Vereinsbeitrags mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, welche vom Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich ist, sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten vom Mitglied zu tragen.